

soll. Nicht eichpflichtig sind daher alle Meßgeräte, die lediglich im Privatgebrauch benutzt werden. Zum Privatgebrauch gehört auch das Nachwägen gelieferter Waren, solange hieraus keine rechtlichen Ansprüche abgeleitet werden. Auch die im inneren Betriebe verwendeten Meßgeräte unterliegen nicht dem Eichzwang, weil sie nicht im öffentlichen Verkehr benutzt werden. Eine Verwendung im inneren Betriebe liegt beispielsweise beim Zuwägen von Rohmaterialien an die Arbeitnehmer sowie bei einem Wägen vor, das zum Zwecke der Herstellung von Mischungen geschieht.

Was geschieht mit nicht abgeholten Reparaturen?

Werden Reparatursachen nicht abgeholt, so muß der Uhrmacher zunächst den Kunden auffordern, die Reparatur innerhalb einer angemessenen Frist gegen Bezahlung des Reparaturlohnes und Rückgabe der Reparaturmarke abzuholen, andernfalls er nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften den zur Reparatur gebrachten Gegenstand verwerten muß. Die Verwertung der Reparatursache darf nicht vor dem Ablauf eines Monats nach dieser Androhung erfolgen. Sie ist durch Verkauf des Pfandes im Wege öffentlicher Versteigerung zu bewirken. Der Uhrmacher muß also die zur Verwertung gelangenden Reparatursachen einem für den Versteigerungsort bestellten Gerichtsvollzieher oder zu Versteigerungen befugten anderen Beamten (z. B. einem Notar) oder einem öffentlich angestellten Versteigerer aushändigen, der dann alles Weitere veranlaßt, insbesondere Zeit und Ort der Versteigerung öffentlich bekannt macht und die in Frage kommenden Kunden davon besonders benachrichtigt. Der Uhrmacher kann bei der Versteigerung mitbieten. Erhält er den Zuschlag, so ist er damit Eigentümer der Reparatursachen geworden und kann sie nunmehr in seinem eigenen Geschäft freihändig verkaufen. Vorher darf er das nicht. Die Verwertung der Reparatursachen muß unter allen Umständen durch Verkauf im Wege öffentlicher Ver-

steigerung erfolgen. Ist eine Benachrichtigung des Kunden von der in Aussicht genommenen Verwertung des Reparaturgegenstandes nicht möglich, weil beispielsweise der Uhrmacher seinen Namen oder seine Anschrift nicht weiß, so darf sie unterbleiben.

Im Verlage unseres Zentralverbandes erscheinen demnächst für derartige Benachrichtigungen Postkartenvordrucke mit folgendem Text: (I/4)

Zur Post gegeben am 19	Name: Gegenstand: Betrag: RM. Fristablauf: 19
, am 19	
Sehr geehrte	
Ihr mir am 19 zur Reparatur gebrachte ist fertiggestellt. Ich bitte Sie höflich, den bezeichneten Gegenstand bis zum 19 abholen zu lassen, und zwar gegen Bezahlung des Reparatur- lohnes in Höhe von RM. und gegen Rückgabe der Reparaturmarke. Sollte die Abholung nicht innerhalb dieser Frist erfolgen, so sehe ich mich zu meinem Bedauern veran- laßt, den Gegenstand nach Maßgabe der gesetzlichen Vor- schriften zu verwerten. Davon setze ich Sie hiermit ergebnis- in Kenntnis.	
Stets gern zu Ihren Diensten, zeichnet mit vorzüglicher Hochachtung	
§ 647 BGB.: Der Unternehmer hat für seine Forderungen aus dem Ver- trage ein Pfandrecht an den von ihm ausgebesserten Sachen des Bestellers. § 1228 Abs. 1 BGB.: Die Befriedigung des Pfandgläubigers aus dem Pfande erfolgt durch Verkauf.	

Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

Wie sind die Aussichten auf Beseitigung oder Ermäßigung der Gewerbeertragsteuer? Vergleichende Übersicht der Zuschläge bei der preußischen Ertragsteuer.

Die Aussichten, daß die Gewerbesteuer als solche verschwindet, sind heute geringer als früher. Auch nicht mit einer Ermäßigung wird man rechnen dürfen, solange die Gemeindeverwaltungen nicht dazu gezwungen werden, ihre Ausgaben zu verringern. Der Abbau der Ausgaben müßte durchgreifend sein und sich auf die gesamte städtische Verwaltung erstrecken. Von Sparsamkeit auf irgendeinem Gebiet der kommunalen Verwaltung hat wohl selten jemand in den letzten Jahren etwas gemerkt. Um so häufiger wird man den Eindruck bekommen haben, daß die Gemeinden mit Geldern reichlich ausgestattet sind, scheinbar mit Mitteln, die es ihnen ermöglichen, Neuerungen großzügig zur Ausführung zu bringen. Und dabei ist es doch Tatsache, daß manche Kommune vor den Toren des Bankrotts angekommen ist. Aus Anleihen fließen den Gemeinden heute nicht mehr so leicht die Geldmittel zu. Der von einigen Großstädten in letzter Zeit versuchte Millionenkampf zeigte mit aller Deutlichkeit, daß der Kapitalmarkt nicht mehr aufnahmefähig ist, auch nicht, wenn die Anleihen 8—10% Verzinsung in Aussicht stellen. Daß es für eine solche Lage der Dinge nur einen Ausweg gibt, den des Ausgabenabbaues, hat der Magistrat von Berlin erkannt, indem er eine Entlastung

des städtischen Haushalts durch Personalabbau, Unterlassung geplanter Neubauten, Einschränkung von Verkehrsbauten usw. herbeiführen will. Andere Gemeinden werden wohl oder übel dem Beispiel Berlins folgen müssen; jedenfalls werden sich die Gewerbetreibenden nicht mehr dazu hergeben, unter dem Deckmantel „Gewerbesteuer“ irgendwelche Beträge, die für den allgemeinen Finanzbedarf der Gemeinde bestimmt sind, aufzubringen.

Gelegentlich der letzten Jahresversammlung des Deutschen Städtetages führte dessen Präsident aus, daß „die Gewerbesteuer die gerechtfertigte Abgeltung der besonderen Lasten, die der Gemeinde durch die Gewerbebetriebe auf fast allen Gebieten der öffentlichen Arbeiten erwachsen, bilde“. Gerechtfertigt ist sie also nur, und das ist, wie bereits unter „Kritik zur Gewerbeertragsteuer“ in Nummer 25 der UHRMACHERKUNST betont, auch unsere Meinung, wenn besondere Lasten durch den Betrieb entstehen. Und je nachdem solche Lasten erwachsen, ist der Betrieb zu besteuern. Das geschieht aber nicht, es werden Betriebe gewerbesteuerlich stark herangezogen, die so gut wie keine Lasten verursachen, andererseits wieder solche geschont, die die Gemeinde auf verschiedenen Gebieten stark in Anspruch nehmen. Die größeren industriellen Betriebe sollten daher entsprechend mehr herangezogen werden; durchaus ungerecht ist es, die Handwerks- und kleineren Ladenbetriebe